



Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 BayHSchG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

ABSCHNITT I Studienordnung

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für den Bachelor-Studiengang Healthcare-Management an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) ¹Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) und die Satzung zum praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München gelten in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft. ²Im Übrigen wird die Rahmenprüfungsordnung durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium vermittelt durch wissenschaftsbasierte und anwendungsbezogene Lehre berufliche Kompetenzen für Tätigkeitsfelder im Healthcare-Management.
- (2) ¹Der Abschluss hat zum Ziel, die Studierenden zur Übernahme von verantwortungsvollen Managementfunktionen und leitenden Positionen zu qualifizieren. ²Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben des Managements in Arbeitsbereichen des Gesundheitswesens und der professionellen Pflege selbständig, eigenverantwortlich und fachkundig wahrzunehmen.
- (3) ¹Das Studium orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren und sich im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung zu entfalten.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Healthcare-Management ist eröffnet, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Bayern erfüllt sind.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester, davon ist ein Semester das praktische Studiensemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte (vgl. Anlage 1):
Studienabschnitt I: 1. – 4. Semester
Studienabschnitt II: 5. Semester (praktisches Studiensemester)
Studienabschnitt III: 6. – 7. Semester

§ 5 Studieninhalte

- (1) ¹Die Studieninhalte sind in die folgenden Studienbereiche (Studienfächer) gegliedert:
1. Gesundheitswissenschaften
 2. Management
 3. Gesundheitsökonomie
 4. Ethik und Recht
 5. Kommunikation
 6. Projekte und Praktika
 7. Bachelor-Abschlussarbeit
- ²Den Studienbereichen sind Module zugeordnet.
- (2) Die Studienbereiche, ihre jeweiligen Grundsatz- und Richtziele, die Module und inhaltliche Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch zu dieser Studienordnung festgelegt.
- (3) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes erstellt die Fakultät Pflege einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Dieser wird den Studierenden vor Beginn, spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- ⁴Der Studienplan enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden (SWS) je Studienbereich, Modul und Semester,
 2. die Lehrveranstaltungen,
 3. die von den Studentinnen und Studenten dieses Studienganges wählbaren Wahlpflichtangebote,
 4. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Lehrveranstaltungen, insbesondere die Wahlpflichtangebote, tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtangebote bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester

¹ Das praktische Studiensemester ist ein von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Studienabschnitt. ²Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Modulbeschreibung sowie der Satzung zum Praktischen Studiensemester der Katholischen Stiftungshochschule München.

ABSCHNITT II Prüfungsordnung

§ 7 Prüfungsorgane

Für Prüfungsangelegenheiten i.S.v. § 3 RaPO ist die Prüfungskommission München zuständig.

§ 8 Anrechnung

Über Anrechnungen entscheidet die Prüfungskommission München.

§ 9 Eintritt in den Studienabschnitt II

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt II (praktisches Studiensemester) ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat, bzw. mindestens 110 CP aus dem Studienabschnitt I nachweisen kann.
- (2) Soweit bei Eintritt in den Studienabschnitt II nicht mindestens 110 CP vorliegen, kann auf Antrag bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in den Studienabschnitt II auch eingetreten werden, wenn die Studentin/der Student glaubhaft macht, dass sie/er mindestens 110 CP bis zum Ende des Studienabschnitts II erreicht haben wird.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester schließt mit einer Prüfung (Kolloquium) ab. ²Die Zulassung zur Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters (Kolloquium) setzt neben der form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis von mindestens 110 CP aus dem ersten Studienabschnitt, den Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die Abgabe der geforderten Berichte sowie die Abgabe einer mit mindestens „mit Erfolg“ bewerteten Beurteilung der Praxisstelle voraus.
- (4) ¹Während des Studienabschnitts II besteht eine Teilnahmepflicht der Studierenden an der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung des Moduls 6.2. ²Es ist eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltung erforderlich; die/der jeweilige Lehrende führt eine Anwesenheitsliste. ³Wird die Mindestteilnahmepflicht von 80 % nicht erreicht, so hat die/der Studierende nach Wahl der/des jeweiligen Lehrenden eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation oder einer Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 1 mit Bezug zur versäumten Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 10 Eintritt in den Studienabschnitt III

- (1) Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 CP aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 30 CP im Studienabschnitt II erworben sein müssen.
- (2) ¹Auf Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission kann der Eintritt in den Studienabschnitt III auch erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Nachweis von mindestens 120 CP aus dem ersten Studienabschnitt;
 - Nachweis der Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;
 - Abgabe der geforderten Berichte;
 - Vorlage einer als mindestens „mit Erfolg“ bewerteten Beurteilung der Praxisstelle.²Hierzu ist dem Antrag eine Bescheinigung nach § 9 Absatz 4 Satz 2 beizufügen.
- (3) ¹Im Falle des Absatzes 2 kann die Prüfung für das praktische Studiensemester (Kolloquium) ebenfalls auf Antrag bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in den Studienabschnitt III verlegt werden. ²Auf Antrag bei der Prüfungskommission kann die Prüfung für das praktische Studiensemester (Kolloquium) bis zur Anmeldung der Bachelor-Prüfung nachgeholt werden. ³Der Antrag soll alle aus Sicht der Studentin/ des Studenten bestehenden Gründe für die beantragte Verlegung des Kolloquiums enthalten. ⁴Der Antrag ist mit dem Antrag nach Absatz 2 zu verbinden.

- (4) ¹Die Prüfungskommission trifft unter Berücksichtigung der dargelegten Gründe eine Einzelfallentscheidung über die Anträge nach Absatz 2 und 3 und erteilt schriftlich die Zulassung in den Studienabschnitt III sowie die Verlegung des Kolloquiums in den Studienabschnitt III. ²Ein Anspruch auf eine Zulassung nach Absatz 2 und eine Verlegung des Kolloquiums nach Absatz 3 besteht nicht.

§ 11 Prüfungsabschnitt II Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den erworbenen Prüfungsleistungen des jeweiligen Studienbereiches und seiner Module der Studienabschnitte I bis III.
- (2) ¹Prüfungsfächer sind die Studienbereiche 1 - 7. ²In den Prüfungsfächern sind grundsätzlich alle Prüfungsarten nach § 13 dieser Prüfungsordnung möglich. ³Näheres regelt der Studienplan i.S. d. § 5 Abs. 3 dieser StuPO.
- (3) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet. ²Die Module 6.2 und 6.3 werden zur Bildung der Endnote nicht herangezogen und als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- (4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate von der Anmeldung der Bachelorarbeit bis zur Abgabe. ²Die Bachelorarbeit wird während der Bearbeitungszeit von einem Bachelor-Kolloquium begleitet. ³Die Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit kann frühestens mit Eintritt in den Studienabschnitt III erfolgen.
- (2) ¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission aus Gründen des § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung die Abgabefrist um einen Monat verlängern. ²Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

(1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.

²Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:

- Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer: 60 bis 90 Minuten pro Person.
- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas des jeweiligen Moduls, Bearbeitungsumfang: 8 bis 20 Seiten pro Person, Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 15 bis 45 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Seminargestaltung: inhaltliche und didaktische Gestaltung einer Seminareinheit und schriftliche Dokumentation, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine Präsentation gehalten werden muss; Einzel- oder Gruppenprüfung. Dauer: 15 bis 45 Minuten Präsentation pro Person; Umfang: 3 bis 8 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Präsentation: mündliche und multimediale Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas in Einzel- oder Gruppenprüfung, inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person; Dauer: 10 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Kolloquium: Interaktives Reflexions- und Fachgespräch zur Prüfung des Lern- und Kompetenzgewinnes. Dauer: 15 Minuten pro Person.
- Projektarbeit und -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojekts, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Dauer 5 bis 30 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 3 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit: mindestens 8 bis maximal 15 Wochen, Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Planspiel: Auswertung des Spielverlaufes, Reflexion der Spielstrategien und des Gruppengeschehens in Form eines interaktiven Reflexions- und Fachgesprächs; Dauer: 5 bis 10 Minuten pro Person.
- Falldarstellung: exemplarisches Lernen an Situationen aus der beruflichen Praxis, die durch die Studierenden eingebracht werden; die Reflexion der Situation erfolgt an Hand

unterschiedlicher wissenschaftlicher Zugänge mit Abgabe einer schriftlichen Dokumentation der Reflexion; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang 3 bis 10 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen.

- Seminarbericht: schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 bis 20 Seiten pro Person zur Lehrveranstaltung unter Bezugnahme auf die aus der Lehrveranstaltung zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Bearbeitungszeit: mindestens 4 bis maximal 15 Wochen.
- Portfolio-Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstige Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von der/dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) ¹Die Module schließen mit einer der im Folgenden aufgeführten Prüfungen ab:

| | |
|--|---|
| 1. Semester | |
| 1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Fachenglisch | Präsentation oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung |
| 1.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften | Klausur oder Hausarbeit |
| 2.1 Grundlagen der BWL und der Organisation | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit |
| 3.1 Gesundheitssysteme und -politik | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit |
| 4.1 Grundlagen des Rechts und der Ethik | Klausur oder mündliche Prüfung oder Kolloquium |
| 5.1 Kommunikation | Mündliche Prüfung oder Seminarbericht |
| 2. Semester | |
| 1.3 Empirische Sozialforschung | Klausur oder Präsentation oder Projektarbeit und -bericht |
| 1.4 Gesundheit und Gerontologie, Gesundheit und Lebenslagen | Portfolio oder Seminargestaltung oder Referat |
| 2.2 Qualitäts- und Risikomanagement | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit |
| 2.3 Personalmanagement und Arbeitsrecht | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit |
| 4.2 Wirtschaftsrecht | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit |

| | |
|--|--|
| 5.2 Präsentieren und Moderieren | Präsentation oder Seminargestaltung oder Hausarbeit |
| 3. Semester | |
| 2.4 Finanzmanagement und Rechnungslegung | Klausur oder Präsentation oder Projektarbeit und -bericht |
| 2.5 Logistik, Beschaffung, Marketing | Klausur oder Seminargestaltung |
| 2.6 Informations-, Wissens-, Prozess- und Projektmanagement | Klausur oder Präsentation oder Portfolio |
| 4.3 Gesundheits- und Professionsethik | Klausur oder Referat oder Portfolio |
| 4.4 Sozial- und Sozialleistungsrecht | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit |
| 6.1 Praxismodul I: Instrumente der Unternehmensführung | Seminargestaltung oder Präsentation |
| 4. Semester | |
| 1.5 Gesundheitsförderung | Kolloquium oder Portfolio oder Klausur |
| 2.7 Controlling | Klausur oder Präsentation |
| 2.8 eHealth | Präsentation oder Hausarbeit oder Projektarbeit und -bericht |
| 3.2 Versorgungsformen | Präsentation oder Hausarbeit |
| 3.3 Internationale Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie | Klausur oder Hausarbeit |
| 4.5 Unternehmens- und Technikethik | Klausur oder Referat oder Portfolio |
| 5. Semester | |
| 6.2 Arbeitsfelder und Funktionsbereiche des Healthcare-Managements (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung) | Kolloquium |
| 6. Semester | |
| 2.9.1 Pflegemanagement (WP)* | Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminargestaltung |
| 2.9.2 Versicherungswirtschaft (WP)* | Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminargestaltung |
| 2.10 Finanzmanagement und Controlling | Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation |
| 2.11 Personal- und Teamentwicklung | Seminargestaltung oder Präsentation oder Klausur |
| 2.12 Management von Innovation und Wandel in Gesundheitseinrichtungen | Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit |
| 6.3 Integrationsprojekt/Planspiel | Planspiel oder Projektarbeit und -bericht oder Hausarbeit |

| | |
|---|---|
| 7. Semester | |
| 2.13.1 Public Health (WP)* | Portfolio oder Präsentation |
| 2.13.2 Management der ambulanten und stationären Versorgung (WP)* | Seminargestaltung oder Präsentation oder Klausur |
| 5.3 Gesprächsführung und Konfliktmanagement | mündliche Prüfung oder Seminarbericht oder Präsentation |
| 6.4 Praxismodul II : Interdisziplinäres Praxisprojekt | Präsentation oder Projektarbeit und -bericht |
| 7.1 Bachelorarbeit, Bachelorkolloquium | |

*Es muss pro Semester ein Wahlpflichtmodul (WP) gewählt werden.

²Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

§ 14 Zeitliche Lage der Prüfungen

¹Die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus den Lehrveranstaltungen in den Modulen der Studienabschnitte I, II und III. ²Der Prüfungszeitraum ist spätestens 14 Tage nach Vorlesungsbeginn, die Prüfungstermine sind für die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

Konnte die Kandidatin/der Kandidat einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. ²Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen auf Antrag bei der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung möglich. ³Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ⁴Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 17 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ in Healthcare-Management verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum xx.xx.xxxx in Kraft und gilt für die ab dem xx.xx.xxxx neu im Studiengang Healthcare-Management beginnenden Studierenden.

Modulübersicht Bachelor-Studiengang Healthcare-Management

| 1. Studienabschnitt | | | | 2. Studienabschnitt | 3. Studienabschnitt | |
|---|--|--|--|--|--|---|
| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester | 5. Semester | 6. Semester | 7. Semester |
| 1.1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Fachenglisch 5 CP | 1.3 Empirische Sozialforschung 5 CP | 2.4 Finanzmanagement und Rechnungslegung 5 CP | 1.5 Gesundheitsförderung 5 CP | 6.2 Arbeitsfelder und Funktionsbereiche des Healthcare-Managements (Praxisbegleitende Lehrveranstaltung) 30 CP | 2.9.1 Pflegemanagement (WP) 7 CP | 2.13.1 Public Health (WP) 7 CP |
| 1.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften 5 CP | 1.4 Gesundheit und Gerontologie, Gesundheit und Lebenslagen 5 CP | 2.5 Logistik, Beschaffung, Marketing 5 CP | 2.7 Controlling 5 CP | | 2.9.2 Versicherungswirtschaft (WP) 7 CP | 2.13.2 Management der ambulanten und stationären Versorgung (WP) 7 CP |
| 2.1 Grundlagen der BWL und der Organisation 5 CP | 2.2 Qualitäts- und Risikomanagement 5 CP | 2.6 Informations-, Wissens-, Prozess- und Projektmanagement 5 CP | 2.8 eHealth 5 CP | | 2.10 Finanzmanagement und Controlling 5 CP | 5.3 Gesprächsführung und Konfliktmanagement 5 CP |
| 3.1 Gesundheitssysteme und -politik 5 CP | 2.3 Personalmanagement und Arbeitsrecht 5 CP | 4.3 Gesundheits- und Professionsethik 5 CP | 3.2 Versorgungsformen 5 CP | | 2.11 Personal- und Teamentwicklung 5 CP | 7.1 Bachelorarbeit und Kolloquium 15 CP |
| 4.1 Grundlagen des Rechts und der Ethik 5 CP | 4.2 Wirtschaftsrecht 5 CP | 4.4 Sozial- und Sozialleistungsrecht 5 CP | 3.3 Int. Gesundheitssysteme und Gesundheitsökonomie 5 CP | | 2.12 Management von Innovation und Wandel in Gesundheitseinrichtungen 5 CP | |
| 5.1 Kommunikation 5 CP | 5.2 Präsentieren und Moderieren 5 CP | 6.1 Praxismodul I: Instrumente der Unternehmensführung 5 CP | 4.5 Unternehmens- und Technikethik 5 CP | | 6.3 Integrationsprojekt/ Planspiel 5 CP | |
| | | | | | 6.4 Praxismodul II: Interdisziplinäres Praxisprojekt 3 CP* | 3 CP* |
| 30 CP | 30 CP | 30 CP | 30 CP | 30 CP | 30 CP | 30 CP |

* Die Angabe dient nur zum Ausweis des workloads, der Erwerb der ETCS erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom xx.xx.xxxx
und
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom xx.xx.xxxx
und
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom xx.xx.xxxx.

München, den xx.xx.xxxx

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am xx.xx.xxxx durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der xx.xx.xxxx.